

**LAND BURGENLAND**LANDESAMTSDIREKTION – GENERALSEKRETARIAT – RECHT
HAUPTREFERAT VERFASSUNGSDIENSTAmt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt**Bundesministerium für Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien**Eisenstadt, am 10.05.2019
Sachb.: Mag. Simone Laky
Tel.: +43 5 7600-2224
Fax: +43 2682 61884
E-Mail: post.gs-vd@bgld.gv.at**Zahl:** LAD-GS/VD.B280-10003-5-2019**Betreff:** Bundesgesetz, mit dem das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Bezug: BMDW-50.110/0052-V/7/2019

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Begutachtungsentwürfen übermittelt das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme:

Zu § 8 Abs. 6:

Mit der vorliegenden Bestimmung soll vorgesehen werden, dass die Voraussetzung eines Prüfungszeugnisses des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) oder einer vom ÖIF zertifizierten Prüfungseinrichtung über die erfolgreiche Absolvierung einer Integrationsprüfung gemäß § 8 Abs. 4 nicht erfüllt werden müssen, wenn

„1. dies einer Person aufgrund eines physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes nicht zugemutet werden kann, wobei der Nachweis über ein amtsärztliches Gutachten zu erfolgen hat, ...“

Es wird sohin das Erfordernis eines amtsärztlichen Gutachtens (zusätzlich) gesetzlich verankert. Das führt zu einer Erhöhung des Kostenaufwandes für die Länder (§ 2 F-VG 1948).

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1 • t: +43 5 7600-0 • f: +43 2682 61884
e-mail: anbringen@bgld.gv.at • Bitte Geschäftszahl anführen! • www.burgenland.at • DVR: 0066737 • UID: ATU37264900
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.burgenland.at/datenschutz>

Vor diesem Hintergrund bleibt hinzuweisen, dass die unter den im Vorblatt dargestellten Ausführungen zu den Wesentlichen Auswirkungen („... aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger“) nicht zutreffend ist.

Die Erläuterungen enthalten sohin keine Aussagen zu diesen, die Länder treffenden Kosten. Es wird daher die Vorlage einer Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften und § 17 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 entsprechenden Darstellung der finanziellen Auswirkungen verlangt.

Unabhängig davon wird die Abgeltung der im Fall einer Realisierung des Entwurfes dem Land Burgenland erwachsenden zusätzlichen Kosten durch den Bund gefordert.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Mag. Dr. Elisabeth Neuhold

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt am 10.05.2019

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Mag. Dr. Elisabeth Neuhold

